

Produktinformationsblatt Hotel-Rücktrittsversicherung

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen VB-RS 2008 (Hotel)

-GELTUNGSBEREICH: EUROPA-

Sie interessieren sich für eine HanseMerkur Reiseversicherung – eine gute Wahl!

Damit Sie einen schnellen Überblick über Ihre gewünschte Versicherung bekommen, bedienen Sie sich gerne an diesem Informationsblatt. Bitte beachten Sie aber, dass hier **nicht abschließend alle Informationen** zu Ihrem Vertrag aufgeführt werden. Den vollständigen Vertragsinhalt entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Jeder unten aufgeführte Versicherungsschutz ist nur dann gültig, wenn Sie diesen konkret abschließen, also im von Ihnen gewählten Versicherungsumfang enthalten ist!

Um welche Versicherungsart handelt es sich?

Ihre Versicherung ist eine zeitlich befristete Reiseversicherung. Der Umfang und die einzelnen Leistungen Ihres Vertrages werden vom gewählten Tarif bestimmt.

HOTEL-RÜCKTRITTSVERSICHERUNG

Die Hotel-Rücktrittsversicherung versichert die Übernahme der Kosten, die entstehen, wenn Sie Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht antreten können. Zu den versicherten Ereignissen zählen u. a. eine unerwartete schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaft. Die vollständige Leistungsbeschreibung finden Sie in den Versicherungsbedingungen im Abschnitt „Reise-Rücktrittskosten-Versicherung“.

Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem ausgewählten Versicherungsschutz. In der Prämienübersicht für die einzelnen Versicherungsprodukte können Sie die genaue Prämie zum jeweiligen Versicherungsschutz ablesen. Der Versicherungsschutz beginnt frühestens ab Zahlung der Prämie. Die Fälligkeit und weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 3 der Versicherungsbedingungen.

Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss?

Sie müssen bei Versicherungsabschluss alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß machen. Sofern Sie dagegen verstoßen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz!

Welche Pflichten müssen Sie beachten, wenn der Versicherungsfall eintritt?

Halten Sie den Schaden möglichst gering! Vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Zeigen Sie die Schäden unverzüglich der HanseMerkur an. Weitere Pflichten entnehmen Sie bitte den „Obliegenheiten“ der Versicherungsbedingungen.

Welche Rechtsfolgen ergeben sich für Sie bei der Nichtbeachtung der Pflichten?

Ganz wichtig: Wird eine der Pflichten verletzt, so kann die HanseMerkur die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies kann bis zum Verlust der kompletten Versicherungsleistung führen. Näheres dazu steht in den Versicherungsbedingungen („Obliegenheiten“ und „Obliegenheitsverletzungen“).

Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit Zahlung der Prämie, nicht jedoch vor dem vereinbarten Zeitpunkt und endet zum vereinbarten Ablauftermin.

Was ist nicht versichert?

Wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt, besteht in allen Sparten kein Versicherungsschutz.

Weitere Ausschlüsse:

REISE-RÜCKTRITTSKOSTEN-VERSICHERUNG :

Wenn der Versicherungsfall durch eine Erkrankung ausgelöst wurde, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt wurde.

1. REISE-RÜCKTRITTSKOSTEN-VERSICHERUNG

Bis zur Höhe des versicherten Miet-/Arrangementpreises

- **Ersatz der vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten (Stornokosten) aus versichertem Grund**
- bei Nichtantritt des gebuchten Arrangements

Versicherungsschutz bei:

- Unfall, unerwartet schwerer Erkrankung oder Tod
- Arbeitsplatzwechsel, sofern die Probezeit in die versicherte Reisezeit fällt.
- Schüler-/Studentenschutz: Wiederholungsprüfung fällt in die versicherte Reisezeit.
- Unfall, unerwartet schwerer Erkrankung, Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes einer versicherten Person

- betriebsbedingter Kündigung und Wiedereinstellung nach Arbeitslosigkeit
- Impfunverträglichkeit
- Schwangerschaft
- erheblichem Schaden am Eigentum der versicherten Person infolge von Feuer, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter
- unerwarteter Einberufung zum Grundwehrdienst, einer Wehrübung oder zum Zivildienst
- **Selbstbehalt:**
Kein Selbstbehalt bei allen versicherten Ereignissen mit Ausnahme von ambulant behandelten Erkrankungen. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,- EUR je versicherte Person.

2. URLAUBSGARANTIE (Reiseabbruch-Versicherung)

- **Leistungen bei vorzeitigem Abbruch des Arrangements:**
Wird ein Arrangement aus versichertem Grund abgebrochen, erfolgt eine Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen – ggf. abzüglich Selbstbehalt.
- **Leistungen bei verspäteter Rückreise bei Naturkatastrophen/Elementarereignissen am Urlaubsort:**
Erstattung der Mehrkosten für den verlängerten Aufenthalt und zusätzliche Rückreisekosten bei Elementarereignissen am Urlaubsort bis max. 5.000,- EUR.

Versicherungsschutz bei:

- Unfall, unerwartet schwerer Erkrankung oder Tod
- Impfverträglichkeit
- Schwangerschaft
- Bruch von Prothesen
- Erheblicher Schaden am Eigentum der versicherten Person infolge von Feuer, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter
- **Selbstbehalt:**
Kein Selbstbehalt bei allen versicherten Ereignissen mit Ausnahme von ambulant behandelten Erkrankungen. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,- EUR je versicherte Person.

3. NOTFALL-VERSICHERUNG

Bei Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Länder mit einer Staatsgrenze zur Bundesrepublik Deutschland

Bei Krankheit/Unfall

- Information über die Möglichkeiten der ärztlichen Behandlung (auf Anfrage)

Bei stationärem Krankenhausaufenthalt

- Übermittlung von Informationen zwischen den betroffenen Ärzten
- auf Wunsch Information der Angehörigen
- Organisation und Kostenübernahme eines Krankentransports (ab einem Krankenhausaufenthalt von mindestens 5 Tagen) bei nachgewiesener Transportfähigkeit vom Ort der stationären Behandlung auf der Reise an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus (bis zu 2.500,- EUR der entstehenden Mehrkosten)